

## **Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am ..... auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO vom 03.03.2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016) sowie der §§ 49 Abs. 1 i. V. m. 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 Sächsische Bauordnung (SächsBO in der Bekanntmachung vom 11.05.2016) die Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Leipzig.
- (2) Diese Satzung regelt die Richtzahlen für den Bedarf an Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen nach Verkehrsquellen gemäß der VwVSächsBO vom 18.03.2005 (in der Fassung vom 01.12.2015) in der Richtzahlentabelle zu Punkt 49.1.2 für Wohngebäude gemäß Ziffer 1 und für Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung gemäß Ziffer 8. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen des § 49 Abs. 1 SächsBO i. V. m. der VwVSächsBO (Punkt 49) und der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder.
- (3) Regelungsinhalt dieser Satzung sind Anforderungen an die Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.<sup>1</sup>
- (4) Die Satzung regelt außerdem gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 SächsBO die Gestaltung der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze für alle in der Richtzahlentabelle der VwVSächsBO (Punkte 49.1.2) genannten Verkehrsquellen.<sup>2</sup>
- (5) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen dieser Satzung vor.

### **§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich abweichend von der Richtzahlentabelle gemäß VwVSächsBO nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Entgegen der Regelung Ziffer 49.1.5.3 VwVSächsBO kann bei gesichertem und leistungsfähigem Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung zur Anlage (bis zu 500 m) bei Wohngebäuden die Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeug-Stellplätze im Einzelfall um bis zu 30 % verringert werden.
- (3) Die geldwerte Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Stellplatzablösesatzung der Stadt Leipzig.

### **§ 3 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen**

Soweit sich nicht aus anderen bauordnungsrechtlichen Sonderbauvorschriften oder

Richtlinien eine größere Anzahl ergibt, sind mindestens 3 v. H. jedoch mindestens einer der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 50 Absatz 2 SächsBO und für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend DIN 18040-1 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

#### **§ 4 Gestaltung von Stellplätzen**

- (1) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes und der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen.<sup>3</sup>
- (2) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen sind mit einem breiten, intensiv begrünten Pflanzstreifen einzufassen. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen ist dieser Pflanzstreifen allseitig mit einer Mindestbreite von zwei Metern zu versehen. Der Pflanzstreifen ist mit standortgerechten Gehölzen durchgängig fachgerecht zu begrünen und fachgerecht zu pflegen.<sup>4</sup>
- (3) Je angefangene 4 Stellplätze ist ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum mit einer begrünten Baumscheibe zu planen. Bei einer Stellplatzanlage von mehr als 20 Stellplätzen sind gegen Verdichtung geschützte möglichst begrünte Baumscheiben vorzusehen, die jeweils mindestens der Größe eines Stellplatzes entsprechen. Die erforderlichen Baumscheiben sind zwischen den Stellplätzen mit Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten anzuordnen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.
- (4) Nicht überbaute Tiefgaragenflächen und Dächer von Parkhäusern, Parkdecks und Parkpaletten sind fachgerecht zu begrünen.
- (5) Für 25 v. H. der Pkw-Stellplätze ist ein ausreichender Elektroanschluss baulich vorzubereiten, damit bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installiert werden kann.<sup>5</sup>
- (6) Stellplätze und Einstellplätze in Mehrfachparkern müssen eine nutzbare Höhe von mindestens 1,80 m aufweisen.

#### **§ 5 Gestaltung der Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches der zugehörigen Gebäude und Anlagen realisiert werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> je Abstellplatz aufweisen. Ein geringerer Flächenansatz ist möglich, wenn Anlagen mit doppelreihiger Aufstellung und Überlappung der Vorderräder oder höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen beziehungsweise eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt. Mindestens jeder zehnte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zum Abstellen von Lastenfahrrädern oder

Fahrradanhängern geeignet sein.<sup>6</sup>

- (2) Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 entsprechend § 2 Absatz 3 der SächsBO mit Nutzungen gemäß den Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 der Anlage 1 dieser Satzung sowie Nrn. 2.1 und 2.2 der Richtzahlentabelle der VwVSächsBO sind in der Regel beleuchtete Abstellräume erforderlich. Die Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar sein.
- (3) In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen müssen die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen sowie mindestens eines Laufrades haben und dem Fahrrad durch Anlehnbügel oder Fahrradboxen einen sicheren Stand ermöglichen. Der Einsatz von Felgenklemmern ist auszuschließen.

## **§ 6 Übergangsregelung**

Für Bauanträge, die vor Erlass der Stellplatzsatzung eingeleitet und keiner bestandskräftigen Entscheidung zugeführt wurden, sind mit Inkrafttreten der Satzung die Regelungen dieser Satzung anzuwenden.

## **§ 7 Abweichungen**

§ 67 SächsBO bleibt unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Erläuterungen zur Satzung

---

- 1 In die Satzung soll eine klarstellende und verbindliche Regelung aufgenommen werden, dass bei der überwiegenden Anzahl von Bauvorhaben mindestens ein Behindertenstellplatz errichtet wird. Damit wird die zurzeit im Bauantragsverfahren nach der Sächsischen Bauordnung nicht verbindliche Regelung der DIN 18040-1 für bindend erklärt.
- 2 Die vorliegende Satzung regelt die Richtzahltabelle ausschließlich für Wohnungen und Gemeinbedarfseinrichtungen neu. Die ökologischen und gestalterischen Anforderungen an die Stellplatzanlagen sollen demgegenüber für alle Nutzungen, die in der Richtzahltabelle der Verwaltungsvorschrift zur SächsBO aufgeführt sind, geregelt werden.
- 3 Stellplätze sind meistens befestigt und versiegelt. Damit kann das Regenwasser nicht in den Boden versickern. Werden die Stellplätze wasserdurchlässig hergestellt, kann der Eingriff in die natürliche Bodenfunktion deutlich verringert werden. Da, wo beispielsweise die Beschaffenheit des Bodens die Versickerung nicht zulässt, sind Ausnahmen möglich. Der in der Satzung formulierte Vorbehalt lässt damit Einzelfallentscheidungen zu.
- 4 Die Stadt Leipzig verfolgt im INSEK 2030 das Ziel der sogenannten „doppelten Innenentwicklung“. Wird die Stadt dichter bebaut, soll es gleichzeitig einen Zuwachs an Grünflächen, begrünten Höfen, Bäumen geben. Damit werden positive klimatische und gestalterische Effekte erzielt und in der Umgebung von Wohnungen grüne Bereiche geschaffen bzw. gesichert. Werden Stellplätze errichtet, sind diese deshalb grundsätzlich zu begrünen. Besondere Wirkung können Regelungen in der Satzung bei großen Parkplätzen erzielen. Während bei kleinen Parkplätzen lediglich Baumpflanzungen sowie eine Randbegrünung notwendig sind, werden bei größeren Stellplatzanlagen für mehr als 20 Pkw höhere Anforderungen gestellt. Diese zielen auf gewerbliche Nutzungen, z. B. Supermärkte und größere Gewerbetriebe ab. Auch bei größeren Wohnanlagen kommt es für die Wohnumgebung besonders darauf an, dass die Parkplätze von Grün umgeben und mit großen Bäume bepflanzt sind. Nicht von diesen höheren Anforderungen betroffen sind etwa kleinere Handwerksbetriebe, Baulückenschließungen oder Einfamilienhäuser.
- 5 Elektromobilität soll gefördert werden. Dafür muss eine ausreichende Zahl an Lademöglichkeiten vorhanden sein. Kann zum Zeitpunkt, zu dem die Stellplätze errichtet werden, eine Lademöglichkeit noch nicht eingerichtet werden, soll doch eine Nachrüstung ohne großen Aufwand möglich sein. Dies kann beispielsweise durch Leerrohre vorbereitet werden, in denen später die notwendigen Stromleitungen verlegt werden können.

- 
- 6 Damit Fahrradabstellplätze tatsächlich genutzt werden, müssen sie gut erreichbar und groß genug sein. Im Sinne der Sicherheit müssen sie gut beleuchtet sein. Nutzerinnen und Nutzer brauchen außerdem die Möglichkeit, die Räder sicher abschließen zu können. Die Satzung regelt deshalb, dass Mindeststandards für Radabstellplätze gewährleistet sind